

EURISHOFEN

GEWÄSSERPFLEGE:
Ziel der Gewässerpflege ist es, die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Gewässer mit einem Mindestmaß an Eingriffen zu erhalten oder zu verbessern. Hierzu ist bevorzugt über die Eigenentwicklung an verarmten Gewässerabschnitten das Angebot an gewässertypischen Lebensräumen auszuweiten. Voraussetzung dafür ist die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen, wobei der Hochwasserschutz für die Gemeinde gewahrt bleiben muß.

Extensivierung der Grünflächen entlang des Hühnerbaches durch mind. 1-malige Mahd/Jahr und Mähgutabfuhr



Zeichenerklärung

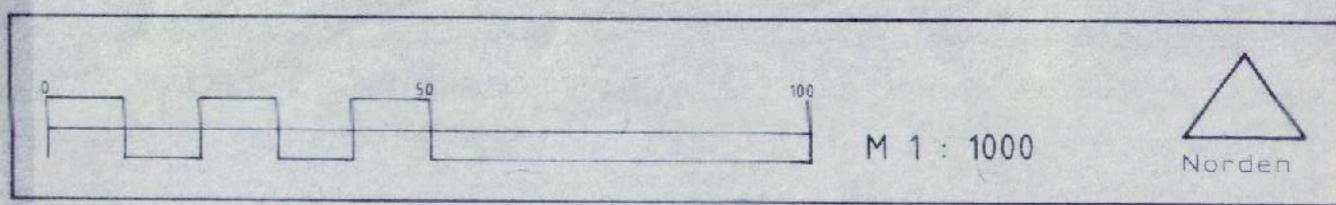
- Grenze des Geltungsbereiches
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Fläche für Gemeinbedarf
- A Bereich der Althofstelle
- B Sonstige freie Bauparzellen (Baulücken) und mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke. Die Wohneinheiten werden bezogen auf die Grundstücksfläche inklusive Baubestand.
- R Restgrundstück ohne Althofstelle
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2 Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten, hier zwei
- HV Schaugiebel - Vorderseite
Holzverschalung - Rückseite
- Baugrenze
- ▨ bestehende Wohn-/ Hauptgebäude
- ▩ bestehende Wirtschafts-/ Nebengebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- - - geplante Grundstücksgrenzen
- 193 Flurnummern
- Bäume zu erhalten (Siehe Tabelle "Baumbestand")
- ⊗ Sträucher
- ⊙ Trafostation
- 20-kV-Freileitung
- ||||| Böschung
- ⊙ Baudenkmal
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze im gesamten Plangebiet bis auf Teilbereich am östl. Planbereich
- ID Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei das zweite VG nur als DG ausgebildet werden darf
- ▨ Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) Ziff. 10 BauGB) hier - Außenbereich → Grünlandnutzung, Wiese, Weide, Obstgarten, keine Wirtschaftsdüngung
Aufnahme: In diesem Bereich dürfen lediglich praktizierende Landwirte der Landwirtschaft dienende bauliche Anlagen errichten
- Vollerwerbsbetrieb
- ▣ Nebenerwerbsbetrieb
- Landwirtschaft aufgegeben
Nutzungsänderung zu erwarten

Baumbestand:

- B = Buche
- Bl = Birke
- A = Ahorn
- E = Esche
- F = Fichte
- HB = Hainbuche
- O = Obstbaum
- P = Pappel
- LI = Linde
- LÄ = Lärche
- R = Rotdorn
- V = Vogelbeere
- W = Weide
- KI = Kiefer
- EI = Eiche
- K = Kastanie
- ⊗ Feldgehölzbestand, wichtig zur Ortsrandeingrünung oder als Flurgehölz

VERMESSUNGSAMT MARKTOBERDORF

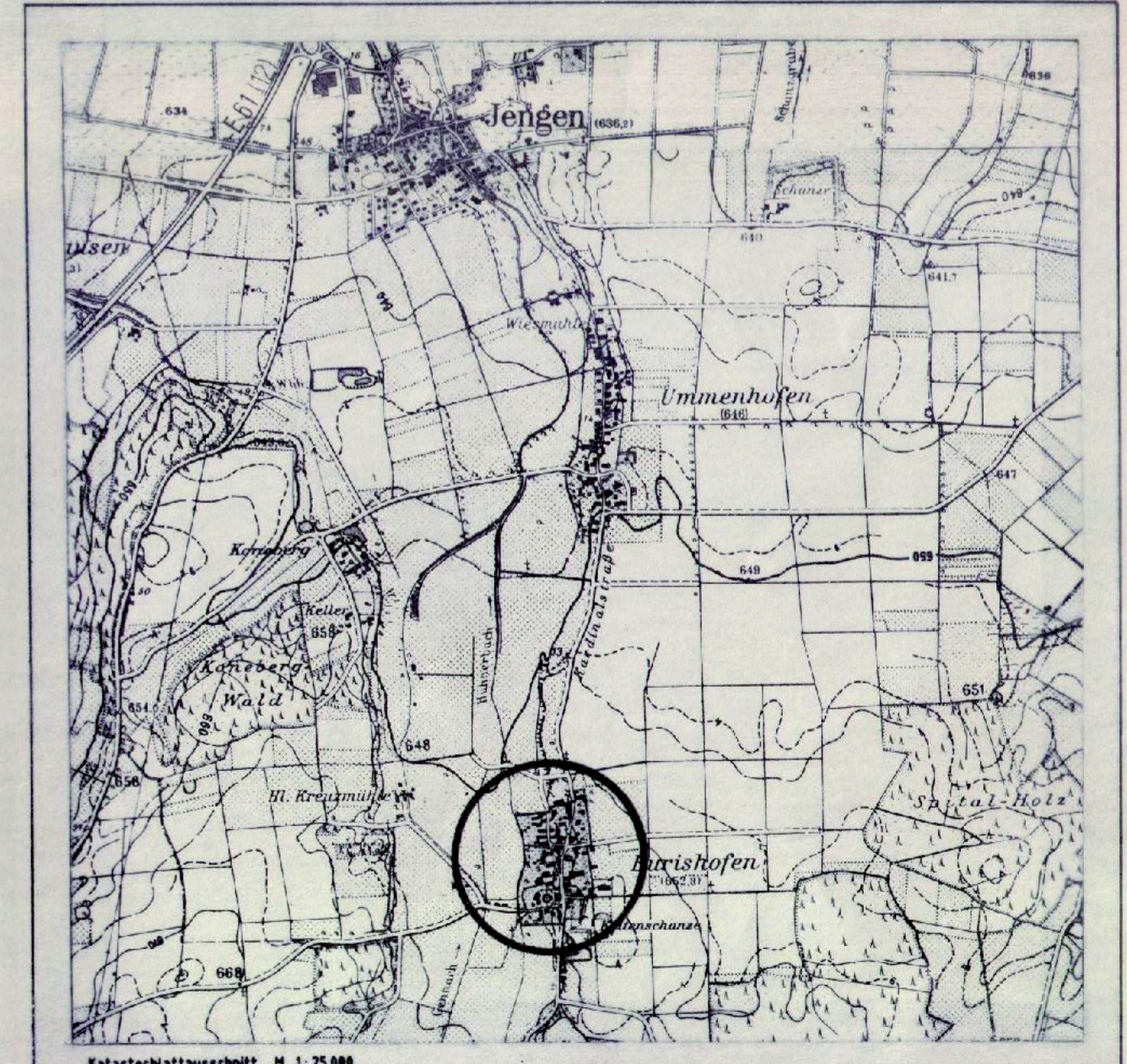
- SW VIII - 27 - 11
- SW VIII - 27 - 16
- SW VIII - 27 - 17
- SW VIII - 27 - 21



Verfahrensvermerk:

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.07.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.04.1997 örtlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.06.1997 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.09.1997 bis 01.10.1997 öffentlich ausgelegt.
Jengen, den 18.06.1997
Rogg, erster Bürgermeister
- b) Die Gemeinde Jenzen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.10.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 21.10.1997 als Satzung beschlossen.
Jengen, den 21.10.1997
Rogg, erster Bürgermeister
- c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 17.06.98, Az.: 50-610-7/2 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
Marktoberdorf, den 17.06.1998
I. A. Weß, Oberregierungsrat
- d) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.98 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB örtlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Jengen, den 17.07.1998
Rogg, erster Bürgermeister

GEMEINDE JENZEN
Einfacher Bebauungsplan § 30 Abs. 2 BauGB Nr.12
"Ortsteil Eurishofen - E 1"



KREISPLANUNGSSTELLE DES
LANDKREISES OSTALLGÄU, i. A.
gez.: 17.02.1997 mo., 18.06.1997, 21.10.1997